

Verbraucher:innen bei KI- Aufsicht berücksichtigen!

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008

8. Oktober 2025

Inhalt

I. Verbraucherrelevanz.....	3
II. Zusammenfassung.....	4
III. Einleitung	5
IV. Anmerkungen im Einzelnen.....	5
1. Aufsichtsbehörden auch für Recht auf Erläuterung von Hochrisiko-KI-Entscheidungen zuständig	5
2. Zentrale Beschwerdestelle	6
2.1 Zentrale Beschwerdestelle: konsequent nutzerfreundlich gestalten	6
2.2 Behörden Ping-Pong verhindern.....	6
2.3 Nutzerfreundliche Kommunikation aus einem Guss nach Vorbild des DDG	6
3. Nationaler KI-Beirat.....	7
3.1 Perspektive von Zivilgesellschaft und Wissenschaft berücksichtigen	7
3.2 Verbraucherinformation durch die BNetzA	8
4. Verbandsklage: Ergänzung im Unterlassungsklagengesetz.....	9
5. Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen.....	9
6. Angemessene Behördenausstattung.....	10
Impressum	11

I. Verbraucherrelevanz

Künstliche Intelligenz (KI) beeinflusst den Alltag von Verbraucher:innen in nahezu allen Lebensbereichen. Dies reicht von der Nutzung von Live-Übersetzungshilfen und virtuellen Assistenten auf Smartphones über Chatbots zur Recherche und zur Erstellung von E-Mails bis hin zu persönlichen Empfehlungen von Musik oder Filmen auf Streaming-Plattformen. Im Business-to-Consumer Kontext findet KI ebenfalls Verwendung bei der Echtzeit-Analyse von Kundenemotionalen in Telefon Hotlines¹, als Empfehlungshilfe im Shopping-Bereich, der Bestimmung von Versicherungskonditionen oder beim Bonitätsscoring. Dabei besteht die Gefahr, dass KI die Verbraucher:innen manipuliert und übervorteilt.

Die europäische KI-Verordnung (KI-VO)² soll eine Vielzahl realer KI-Risiken adressieren, denen Verbraucher:innen täglich ausgesetzt sind und Vertrauen der Verbraucher:innen in KI schaffen. Dabei kommt der nationalen KI-Aufsicht eine zentrale Rolle zu. Allerdings müssen Verbraucher:innen in der Aufsicht eine Stimme erhalten, die darauf achtet, dass ihre Rechte nicht den kommerziellen Interessen von Unternehmen untergeordnet werden. Dies hilft Marktaufsichtsbehörden Verbraucher:innen **konsequent** vor KI-basierter Manipulation, Übervorteilung, Diskriminierung und fehlerhaften KI-Systemen zu schützen. Eine effektive Rechtsdurchsetzung im Sinne der Verbraucher:innen kommt auch rechtstreuen Wettbewerbern und dem fairen Wettbewerb zugute.

Die KI-VO³ räumt Verbraucher:innen wenig Individualrechte ein: Das Recht auf Beschwerde und das Recht auf Erläuterung einer Hochrisiko-KI-Entscheidung. Nur durch ein nutzerfreundliches Beschwerdeportal sowie umfassende Information und praktische Hilfestellung durch die zuständige Bundesnetzagentur (BNetzA) können Verbraucher:innen diese Rechte überhaupt wahrnehmen.

Nur wenn Verbraucher:innen merken, dass die Aufsicht sie konsequent schützt und sie ihre Rechte aus der KI-VO niedrigschwellig wahrnehmen können, entsteht Vertrauen in die Marktaufsicht und damit die Handlungsfähigkeit des Staates sie vor missbräuchlicher KI zu schützen. Schlussendlich befördert ein solches Vertrauen auch die Akzeptanz und damit die Verbreitung von KI im Alltag.

¹ Tagesschau. tagesschau.de: Umstrittener KI-Einsatz im Callcenter: Der Algorithmus hört mit (2023), URL: <https://www.tagesschau.de/investigativ/br-recherche/ki-callcenter-stimme-100.html> [geprüft: 11.04.2024].

² European Parliament & Council: Regulation (EU) 2024/...of the European Parliament and of the Council laying down harmonised rules on artificial intelligence (Artificial Intelligence Act) (Version adopted by the European Parliament) (2024), URL: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2023-0188-AM-808-808_EN.pdf.

³ Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Verordnung über künstliche Intelligenz), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202401689 [geprüft: 14.10.2024].

II. Zusammenfassung

Der **deutsche Gesetzgeber** sollte seine **Spielräume** in der KI-VO **nutzen** und die **Verbraucherinteressen** bei der **Umsetzung** der **KI-VO berücksichtigen**. Die nachfolgenden Vorschläge sollen sicherstellen, dass die Interessen der Verbraucher:innen in der Aufsichtstätigkeit angemessen berücksichtigt werden und Verbraucher:innen ihre Rechte wahrnehmen können.

- Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass zu den inhaltlichen **Aufgaben** der **Marktüberwachungsbehörden** auch die Aufsicht über die Einhaltung des **Rechts** der Verbraucher:innen auf **Erläuterung** von **Hochrisiko-KI-Entscheidungen** gehört.
- Bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) muss ein **einfaches System** zur **Beschwerdeannahme** eingerichtet werden, welches Beschwerden von Verbraucher:innen niedrigschwellig möglich macht.
- Auch **nach Weiterleitung** einer **Beschwerde** durch die BNetzA an eine andere zuständige sektorale **Behörde** sollte die **Kommunikation** zwischen Beschwerdeführer:in und neuer Behörde **weiterhin über** das zentrale **Beschwerdeportal** der BNetzA erfolgen. Ein Behörden-Ping-Pong für Verbraucher:innen muss vermieden werden.
- Die BNetzA muss Verbraucher:innen durch **Informationen** und **praktische Hilfestellung** in der Wahrnehmung ihres **Rechts auf Beschwerde** (Art. 85 KI-VO) und ihres **Rechts auf Erläuterung** von Hochrisiko-KI (Art. 86 KI-VO) unterstützen.
- Es bedarf eines **unabhängigen nationalen KI-Beirats** bei der BNetzA, um zivilgesellschaftliche und wissenschaftliche Interessen in die KI-Aufsicht einzubringen. Dieser muss mit Vertreter:innen der Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft/Verbraucherschutz besetzt werden. Der nationale **KI-Beirat** sollte Aufsichtsbehörden beraten, Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben, und Informations- und Auskunftsrechte gegenüber Marktaufsichtsbehörden erhalten.
- Die **Ergänzung** der **KI-VO** im Anhang I der **Verbandsklagerichtlinie** sollte in den Katalog der einschlägigen **Verbraucherschutzgesetze** in § 2 Absatz 2 **UkLaG**⁴ aufgenommen werden.
- **Alle** öffentlichen **Stellen**, die für die **Überwachung** der **Grundrechte** zuständig sind, sollten durch die **Marktüberwachungsbehörden** in **Verfahren** über den Umgang mit KI-Systemen, die ein Risiko bergen, **einbezogen** werden (Art. 79 Abs. 2 KI-VO).
- Der KIVODG-E muss den **Erfüllungsaufwand** aller zuständigen **Stellen** und **Behörden berücksichtigen**. Dies gilt insbesondere für Stellen die nach Art. 77 Abs. 2 KI-VO für die Überwachung der Einhaltung der Grundrechte zuständig sind.

⁴ https://www.gesetze-im-internet.de/uklag/_2.html

III. Einleitung

Nach der Europäischen KI-Verordnung (KI-VO)⁵ hätte die Bundesregierung bis zum 2. August 2025 eine nationale KI-Aufsichtsstruktur etablieren müssen. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung am 11.09.2025 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Durchführung der europäischen KI-Verordnung ((EU) 2024/1689) (KIVODG-E)⁶ vorgelegt und zur Konsultation gestellt.

IV. Anmerkungen im Einzelnen

1. Aufsichtsbehörden auch für Recht auf Erläuterung von Hochrisiko-KI-Entscheidungen zuständig

Der Erwägungsgrund zu § 2 des Gesetzes zur Durchführung der europäischen KI-Verordnung ((EU) 2024/1689) (KIVODG-E) beschreibt die inhaltlichen Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden und nennt die verbotenen Praktiken im KI-Bereich (Kapitel II KI-VO), Hochrisiko-KI-Systeme (Kapitel III KI-VO), Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme (Kapitel IV KI-VO) und die Prüfung eines KI-Systems im Hinblick auf seine Einstufung als Hochrisiko-KI-System auf der Grundlage von Art 6. KI-VO.

Der Erwägungsgrund erwähnt nicht das Recht der Verbraucher:innen und Bürger:innen auf eine Erläuterung von Entscheidungsfindungen durch Hochrisiko-KI im Einzelfall (Art. 86 KI-VO).

Das Recht auf Erläuterung von Hochrisiko-KI-Entscheidungen nach Art. 86 KI-VO impliziert auch eine Zuständigkeit der deutschen Marktaufsichtsbehörden. Verweigern beispielsweise Unternehmen Verbraucher:innen dieses Recht auf Erklärung oder geben nur unzureichende, nicht aussagekräftige Erklärungen heraus, ergibt sich daraus auch ein Handlungsbedarf für die jeweils nach § 2 KI-VO-DVO zuständige Behörde, die KI-VO durchzusetzen.

Recht auf Erläuterung von KI-Entscheidungen

Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass zu den inhaltlichen **Aufgaben** der **Marktüberwachungsbehörden** auch die Aufsicht über die Einhaltung des **Rechts** der Verbraucher:innen auf **Erläuterung** von **Hochrisiko-KI-Entscheidungen** gehört.

Der Erwägungsgrund zu § 2 KIVODG-E sollte bei der Aufzählung der inhaltlichen **Aufgaben** der **Marktüberwachungsbehörden** auch das **Recht auf Erläuterung der Entscheidungsfindung** im Einzelfall gemäß Art. 86 KI-VO aufführen.

⁵ European Parliament & Council: Artificial Intelligence Act - Regulation - EU-2024/1689, URL: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj/eng> [Access: 10.02.2025].

⁶ Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung: Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung - Gesetz zur Durchführung der KI-Verordnung (2025), URL: <https://bmds.bund.de/service/gesetzgebungsverfahren/gesetz-zur-durchfuehrung-der-ki-verordnung> [Access: 07.10.2025].

2. Zentrale Beschwerdestelle

2.1 Zentrale Beschwerdestelle: konsequent nutzerfreundlich gestalten

§ 8 Abs.1 KIVODG-E sieht vor, dass die BNetzA eine zentrale Beschwerdestelle für Verbraucher:innen zur Konkretisierung des Art. 85 KI-VO einrichtet, damit Verbraucher:innen Verstöße gegen die KI-VO bei den nach § 2 KIVODG-E zuständigen Aufsichtsbehörden melden können.

Der **vzbv begrüßt**, dass die BNetzA nach § 8 Abs. 2 KIVODG-E hierzu ein zentrales Beschwerdemanagementsystem einrichten soll, **welches leicht zugänglich, barrierefrei und benutzerfreundlich** ist. Der vzbv begrüßt grundsätzlich den Ansatz, **dass Verbraucher:innen nicht selbst die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden recherchieren müssen**, die nach § 2 KIVODG-E für ihre Beschwerde zuständig sind und dass „moderne technische Systeme schon bei Eingabe der Beschwerde“ die Beschwerdeführer unterstützen sollen (ErwG. zu § 8 Abs. 2 KIVODG-E).

Der Erwägungsgrund zu § 8 Abs. 2 KIVODG-E erwähnt hinsichtlich des nutzerfreundlichen Beschwerdemanagements allerdings lediglich die Weiterleitung von Beschwerden an die nach § 2 KIVODG-E zuständigen Behörden. Die weitere Interaktion zwischen Beschwerdeführer:innen und der „neuen“ zuständigen Behörde nach § 2 wird weder im Gesetzestext noch im Erwägungsgrund behandelt. Diese Lücke sollte der Gesetzgeber schließen, denn eine niedrigschwellige und unkomplizierte Bürger-Behörden-Kommunikation ist entscheidend dafür, dass Verbraucher:innen und Bürger:innen das Gefühl haben, dass ihre Beschwerde ernst genommen wird. Sie trägt zu einem Gefühl der Selbstwirksamkeit der Beschwerdeführer:innen bei und stärkt das Vertrauen in die Behörden.

2.2 Behörden Ping-Pong verhindern

Leitet die BNetzA Beschwerden an zuständige sektorale Behörden weiter, ist nutzerfreundliche Kommunikation zwischen Behörde und Beschwerdeführer:in, die im zentralen Beschwerdeportal in der Kommunikation mit der BNetzA angelegt ist, nicht mehr sichergestellt. Beispielsweise wenn die „neuen“ nach § 2 KIVODG-E zuständigen Behörden bei Rückfragen an die Beschwerdeführer:in Kommunikationswege nutzen, die im Gegensatz zur Kommunikation über das zentrale Beschwerdeportal als umständlich und bürgerfern wahrgenommen werden. Diese könnten vom analogen Schriftverkehr über die E-Mail bis zum Fax reichen. Der somit in § 8 KIVODG-E angelegte mögliche **Bruch in der Kommunikation** zwischen Aufsicht und Verbraucher:innen birgt ein hohes Frustrationsrisiko und in der Folge sinkende Akzeptanz und geringe Nutzung der Beschwerdemöglichkeit durch Verbraucher:innen.

2.3 Nutzerfreundliche Kommunikation aus einem Guss nach Vorbild des DDG

§ 20 des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG)⁷ legt fest, dass die BNetzA „über den gesamten Zeitraum des Beschwerdeverfahrens wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Verordnung [...] Ansprechpartnerin des Beschwerdeführers“ ist.

⁷ Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149).

Der KIVODG-E sollte dies äquivalent für die KI-Aufsicht regeln, mit der Maßgabe, dass die Kommunikation zwischen Beschwerdeführer:innen und zuständiger Behörde auch nach einer Weiterleitung durch die BNetzA über das zentrale Beschwerdeportal der BNetzA erfolgt. Der KIVODG-E sollte eine Kommunikation mit der Aufsicht „aus einem Guss“ anstreben.

Kommunikation über zentrales Beschwerdeportal

§ 8 Abs. 2 KIVODG-E sollte festlegen, dass auch nach der Weiterleitung einer Beschwerde an eine andere zuständige Behörde durch die BNetzA die Kommunikation zwischen Beschwerdeführer:in und neuer Behörde weiterhin über das zentrale Beschwerdeportal der BNetzA erfolgt.

3. Nationaler KI-Beirat

3.1 Perspektive von Zivilgesellschaft und Wissenschaft berücksichtigen

Die Gestaltung der Aufsichtsstruktur muss sicherstellen, dass die Marktaufsichtsbehörden in der Praxis die berechtigten Interessen und Rechte von Verbraucher:innen angemessen berücksichtigen. Hierbei kann der Beirat des Digital Service Koordinators (DSC) nach § 21 DDG als Vorbild dienen.

Die KI-VO sieht auf nationaler Ebene an verschiedenen Stellen den direkten Austausch zwischen nationaler Aufsicht und Unternehmen vor. Zum Beispiel im Rahmen der Reallabore. Dahingegen sieht die KI-VO keinen Austausch zwischen Zivilgesellschaft, Wissenschaft und der Aufsicht auf nationaler Ebene vor.

Im KIVODG-E ist ein Austausch mit externem Sachverstand aus der Wissenschaft beziehungsweise Zivilgesellschaft an zwei Stellen vorgesehen. Die beratende Rolle von Wissenschaft und Zivilgesellschaft ist allerdings nicht angemessen und es besteht das Risiko, dass neu aufkommende Probleme im Zusammenhang mit KI keine Berücksichtigung finden:

- Die in § 2 Abs. 6 KIVODG-E vorgesehene Unterstützung der Marktaufsichtsbehörden durch Wissenschaftler aus dem europäischen wissenschaftlichen Gremium unabhängiger Sachverständiger (nach Art. 68 KI-VO) ist aus zwei Gründen nicht adäquat. Erstens erfolgt die Beratung durch die Wissenschaft nur auf Anfrage der Behörden. Probleme, die Behörden nicht von sich aus im Blick haben, bleiben unberücksichtigt. Zweitens fehlt den wissenschaftlichen Beratern aus dem EU-Gremium die spezifisch deutsche Perspektive. Die nationale Aufsicht wird sich mit KI-Systemen in spezifisch deutschen Kontexten befassen. Beispielsweise im Bereich Schule oder Gesundheit.
- Das nach § 5 KIVODG-E einzurichtende Koordinierungs- und Kompetenzzentrum KI-VO (KoKIVO) kann nach Erwägungsgrund § 5 Abs. 1 KIVODG-E zur Erleichterung der Erstellung von Verhaltenskodizes den Austausch zwischen Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft fördern. Eine aktive Beratung der Behörden, in der Wissenschaft und Zivilgesellschaft proaktiv neu aufkommender Probleme mit KI an die Behörden herantragen können, ist auch hier nicht vorgesehen.

Nationalen KI-Beirat einrichten

Eine effektive Aufsicht sollte auch die nationale Perspektive aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft berücksichtigen, nicht nur die der deutschen Wirtschaft.

Hierfür muss ein **unabhängiger nationaler KI-Beirat** bei der BNetzA eingerichtet werden. Dieser sollte ausgewogen mit Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft besetzt sein. Er sollte die BNetzA sowie die sektoral zuständigen KI-Aufsichtsbehörden beraten. Der Beirat des Digital Service Koordinators (DSC) nach §21 DDG sollte hierbei als Vorbild dienen.

Aufgaben des KI-Beirats

Der nationale KI-Beirat sollte, äquivalent zum europäischen KI-Beratungsforum (Art. 67 KI-VO) sowie zum Beirat des DSC (gem. §21 Abs. 3 DDG) folgende Aufgaben wahrnehmen:

- die zuständigen **Aufsichtsbehörden beraten**
- **wissenschaftliche** sowie sich aus der Praxis ergebende **anwendungsbezogene Fragestellungen**, insbesondere zum Umgang mit KI-Systemen, an die **Marktaufsichtsbehörden herantragen**
- **selbständig Stellungnahmen** und Empfehlungen zur wirkungsvollen und einheitlichen Anwendung und Durchsetzung der KI-VO erstellen und **veröffentlichen**

Um seiner Tätigkeit wirksam nachgehen zu können, sollten dem nationalen KI-Beirat, äquivalent zu § 21 Abs. 14 DDG, **privilegierte Informationsansprüche** gegenüber den zuständigen **Marktaufsichtsbehörden** eingeräumt werden.

3.2 Verbraucherinformation durch die BNetzA

Damit Verbraucher:innen ihr Recht auf **Beschwerde** (Art. 85 KI-VO) und Recht auf **Erläuterung** von Hochrisiko-KI (Art. 86 KI-VO) effektiv **wahrnehmen** können, müssen sie von Seiten der Marktaufsicht umfassende **Aufklärung** sowie **praktische Hilfestellung** bei der Wahrnehmung ihrer Rechte erhalten.

Die Verbraucherzentralen werden im Rahmen ihrer Tätigkeit Verbraucher:innen Informationen zur KI-VO bereitstellen und bei Anfragen beraten. Gleichwohl müssen sich Verbraucher:innen nach § 8 KIVODG-E an die BNetzA wenden, um ihr Recht auf Beschwerde nach Art. 85 KI-VO wahrzunehmen. Aus diesem Grund sollte die BNetzA ebenfalls Verbraucher:innen alle relevanten Informationen aufbereitet bereitstellen, um sie so konkret über ihre Rechte zu informieren und bei Beschwerden zu unterstützen.

§ 5 KIVODG-E Abs. 3. sieht vor, dass die BNetzA ein Koordinierungs- und Kompetenzzentrum KI-VO (KoKIVO) einrichtet, das die Aufstellung von Verhaltenskodizes zur Durchführung der KI-VO erleichtert. Ergänzend hierzu sollte der Gesetzgeber der BNetzA den Auftrag zur Informationsbereitstellung für betroffene Bürger:innen und Verbraucher:innen erteilen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese ohne eine solche Hilfestellung die KI-VO durchdringen und ihre Rechte wahrnehmen können.

Aufklärung und praktische Hilfestellung für Verbraucher:innen und Bürger:innen

Der Gesetzgeber sollte der BNetzA einen Informations- und Hilfestellungsauftrag gegenüber der Öffentlichkeit sowie Verbraucher:innen und Bürger:innen erteilen.

Der in § 5 KIVODG-E Abs. 3 formulierte Auftrag an die BNetzA zur Erstellung von Verhaltenskodizes sollte erweitert werden und praktische Hilfestellung und Informationen zu den in der KI-VO angelegten Rechten für Bürger:innen und Verbraucher:innen umfassen.

Der Gesetzgeber sollte § 5 KIVODG-E Abs. 4 (NEU) ergänzen:

4. allgemeine Informationen und Anleitungen für betroffene natürliche Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach der Verordnung (EU) 2024/1689 bereitzustellen

4. Verbandsklage: Ergänzung im Unterlassungsklagengesetz

Durch Art. 110 KI-VO wird die KI-VO in Anhang I der Verbandsklagerichtlinie (EU) 2020/1828 aufgenommen. Somit können klageberechtigte Organisationen die Vorgaben der KI-VO über die zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung durchsetzen, in Ergänzung zu der Rechtsdurchsetzung durch Aufsichtsbehörden. Ebenso wie der bisherige Anhang I der Verbandsklagerichtlinie (EU) 2020/1828 ist deshalb auch die Ergänzung ins deutsche Recht zu übertragen und in § 2 Absatz 2 Unterlassungsklagengesetz (UkLaG) aufzunehmen. Es gibt keinen Grund, warum der Gesetzgeber bei dieser Ausweitung im Unionsrecht nicht ebenso verfahren sollte.

Verbandsklage: Ergänzung KI-VO in UkLaG

Die Ergänzung der KI-VO im Anhang I der Verbandsklagerichtlinie sollte in den Katalog der einschlägigen Verbraucherschutzgesetze in § 2 Absatz 2 UkLaG⁸ aufgenommen werden.

5. Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen

§ 9 KIVODG-E regelt die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden. Nach Art. 79 (2) KI-VO beziehen die Marktüberwachungsbehörden, die nach Art. 77 Abs. 2 KI-VO benannten Stellen, die für die Überwachung der Grundrechte zuständig sind, in Verfahren über den Umgang mit KI-Systemen, die ein Risiko bergen, ein. Die Bundesregierung hat nach Art. 77 Abs. 2 KI-VO die BfDI, LfDs die ADS, sowie die Ombudsstelle der Landesstelle für Gleichbehandlung in Berlin benannt.⁹

Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden müssen diese Stellen nach Art. 79 Abs. 2 KI-VO in Verfahren zu KI-Systemen einbeziehen. § 9 Abs. 4 KIVODG-E spezifiziert, welche weiteren Behörden und Stellen durch die Marktüberwachungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einzubeziehen sind, führt dabei unter Nr. 1 aber lediglich die Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder auf. Die übrigen Stellen, die in der nach Art. 77 Abs. 2 KI-VO aufgestellten Liste benannt wurden (ADS und Ombudsstelle), sollten hier aber auch einbezogen werden müssen.

⁸ https://www.gesetze-im-internet.de/uklag/_2.html

⁹ BMWK - Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Künstliche Intelligenz, URL: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Technologie/kuenstliche-intelligenz.html> [Access: 10.02.2025].

Alle Stellen zur Überwachung der Grundrechte einbeziehen

§ 9 KIVODG-E sollte klarstellen, dass die Marktüberwachungsbehörden nicht nur Behörden, sondern auch die nach Art. 77 Abs. 2 KI-VO benannten öffentlichen Stellen, die für die Überwachung der Grundrechte zuständig sind, in Verfahren über den Umgang mit KI-Systemen, die ein Risiko bergen, einbeziehen.

6. Angemessene Behördenausstattung

Die Bundesregierung hat nach Art. 77 Abs. 2 KI-VO die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS), die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD), sowie die Ombudsstelle der Landesstelle für Gleichbehandlung in die Liste der nationalen Behörden oder Stellen aufgenommen,¹⁰ die die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Unionsrecht zum Schutz der Grundrechte überwachen.

Diese Stellen müssen nach Art. 79 KI-VO durch die zuständigen Behörden in Verfahren einbezogen werden, sobald die Annahme besteht, dass ein KI-System ein Risiko für die Grundrechte darstellt, die in den Aufgabenbereich der jeweiligen Stelle fallen. Da personenbezogene Daten in einer Vielzahl von KI-Anwendungen eine zentrale Rolle spielen, dürften neben der ADS insbesondere BfDI und LfD, regelmäßig in Untersuchungen der übrigen zuständigen Marktaufsichtsbehörden einbezogen werden. Diese Einbeziehung wird mit einem beträchtlichen Erfüllungsaufwand einhergehen. Andere Behörden, die für die Durchsetzung der KI-VO zuständig sind, umfassen unter anderem die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Unter „D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ führt KIVODG-E lediglich die Planstellen auf, die die Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Erfüllung der Aufgaben nach der KI-VO benötigt.

KIVODG-E sollte den Erfüllungsaufwand um alle zuständigen Stellen (siehe oben) und Behörden, zum Beispiel BaFin, BSI, Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Länder, Kommunen ergänzen.

Erfüllungsaufwand aller zuständigen Stellen und Behörden berücksichtigen

Das KIVODG-E muss für alle mit der Überwachung und Durchsetzung der KI-VO bedachten Stellen und Behörden den Erfüllungsaufwand für Planstellen und Sachmittel unter „D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Stellen die nach Art. 77 Abs. 2 KI-VO für die Überwachung der Einhaltung der Grundrechte zuständig sind.

¹⁰ Ebd.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0

digitales@vzbv.de

vzbv.de

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Miika Blinn, Referent Team Digitales und Medien

Stand:

Oktober, 2025

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).